

Et nomine sue & individue trinitatis Amen. Quia ex imbecillitate memorie humane. gerenda negotia palpant in ruina nisi  
bale & memoria scripturarum auro uento politas uisitent. Ideo in uocata tam presentia qua futuris non in meo duri deducenda. me fride  
rici dicti de Wilspech. mara deliberatione et consensu p̄sato. p̄pe uoluntatis. nec non uoluntate me et heredu meo. ad scribita eam ducturam.  
Baronia dapser de Oberich. ac uoluntate hereduq. memora. seu dñi oralsi de ostwiz. marcos duo scnos in Layenper. omi uir et  
ei hominib. eisdem respicientis. seu exim. p̄senti. p̄senti. culta et in culta. nenerib. part & colendis. pro aliis duob. ap̄ sem. Walboldu. eu re  
uerabilib. p̄posito. uniusq. Canonis Curie ecclie duxi comitandos. sic ut e. res succedat. p̄cellis. uisq. part. p̄p̄o minime  
pociat. Ad unumquod. quod si forsan. agp̄u p̄notat. comitatu. ea innotabili. seu fraudu. occasione p̄sener. poss. impediri. sicut p̄dicat. in omi  
debit. comitatus. sic unum. spondem. concedit. p̄habitos. marcos. ab huiusmodi. impetu. fortuna. emgent. cauti. custodia. sincero. cordis.  
namine. p̄neri. Ne igit. obstant. calumpnia. deest. rei. p̄lecte. se engat. i. funu. p̄senti. sep̄u. sigillo. mag. minime. insignum  
atq. reb. subnotat. Quia. in. res. sicut. ha. decan. kamit. et. pleban. de. p̄mari. kamit. pleban. sci. pet. kamit. ple  
ban. de. sco. garmio. Wolf. sacdos. ordin. de. p̄stiger. Marchward. Gotfridus. eius. de. sco. mo. Gerung. Lupat. Oswald. de  
wold. Rudolf. officiales. ecclie. Curie. et. alii. q. plun. Ad. sur. h. anno. s̄e. dñi. m. cc. quingentesimo. sexto. Indecima. indicionis  
iii. kalis. Novembis. Indome. Marthardi. eius. vira. in. p̄senti. res. sub. sep. to. ~. bro.

# scrinium

Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare Band 67 (2013)



**Clemens Rehm – Nicole Bickhoff (Hrsg.), Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut. Vorträge der Frühjahrstagung der Fachgruppe 1 – Staatliche Archive – im VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V. am 29. April 2010 in Stuttgart. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2010, 67 Seiten mit sechs Abbildungen, kartoniert. ISBN 978-3-17-021797-3**

Deutschlands Archivgesetzgebung geht der österreichischen zeitlich um ein Jahrzehnt voraus. Das deutsche Bundesarchivgesetz stammt aus 1988, das erste deutsche Landesarchivgesetz (Baden-Württemberg) aus 1987. Die erste archivgesetzliche Regelung in Österreich erließ das Bundesland Kärnten 1997 (LGBl. 40/1997). Der Bund folgte 1999 mit dem „Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut“ (Bundesarchivgesetz) (BGBl. 162/1999). Dieser zeitliche Vorsprung äußert sich auch hinsichtlich der fachlichen Behandlung archivrechtlicher Probleme. Die nun hier zu besprechende, vom Landesarchiv Baden-Württemberg herausgegebene Veröffentlichung beinhaltet sieben Vorträge der Frühjahrstagung 2010 der Fachgruppe Staatliche Archive beim VdA – Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V., die sich dem Generalthema „Rechtsfragen der Nutzung von Archivgut“ widmete. Die Beiträge sind klarerweise hauptsächlich auf die deutsche Rechtslage fokussiert, bieten aber auch für die österreichische Leserin/den österreichischen Leser interessante Einsichten, sind doch die archivischen Problemlagen und Nutzungsinteressen nicht erst im Zeitalter der digitalen Aktenführung durchaus vergleichbar.

Margit Ksoll-Marcon (Staatliche Archive Bayerns) prüft zu Beginn den Änderungsbedarf hinsichtlich der „Zugangsregelungen zu Archivgut in den Archivgesetzen des Bundes und der Länder“ (S. 10–16). Diese wären ihrer Meinung nach hinsichtlich der Schutz- und Sperrfristen durchaus harmonisierbar. In den letzten Jahren gab es zwar vielerorts Erleichterungen, etwa indem auf die Darlegung von berechtigtem Interesse in manchen Gesetzen verzichtet wurde. Trotzdem wären die teilweise unterschiedlichen Fristenregelungen hinsichtlich etwa personenbezogener Daten dem Nutzer nicht immer erklärbar. Zu den Reibungspunkten zwischen dem „Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) und [dem] Bundesarchivgesetz“ äußert sich Bettina Martin-Weber (Bundesarchiv) (S. 17–31). Das IFG steht in Deutschland seit 2005 in Geltung und regelt im Sinne einer staatlichen Transparenz den Zugang zu amtlichen Informationen. Das IFG kann damit in einem Spannungsverhältnis zu den Bestimmungen des Bundesarchivgesetzes stehen. In Österreich gibt es zwar immer wieder die Diskussion, ob man ein solches Informationsfreiheitsgesetz einführen sollte, umgesetzt wurden die Überlegungen bislang nicht. Kai Naumann (Landesarchiv Baden-Württemberg) reflektiert „Über die Nutzung digitaler Unterlagen in Archiven“ (S. 32–42) und stellt diese anhand ausgewählter Beispiele vor. Weitere Aufsätze beschäftigen sich mit den archivrechtlichen Implikationen von Personenstandsakten (Bettina Joergens, „Das neue Personenstandsgesetz – das Glück der Forschung? Die Umsetzung des Personenstandsrechts in den Archiven“, S. 43–51) und Grundbüchern (Udo Schäfer, „Der Zugang zu als Archivgut übernommenen Grundbüchern und Grundakten“, S. 52–57).

Kontrovers geht es im letzten Teil des Bandes zu. Jost Hausmann (Landeshauptarchiv Koblenz) übernimmt die traditionelle Sicht in seinem Statement: „Sollte in der Archivbenutzung die Selbstanfertigung von Reproduktionen zugelassen werden? Kontra Digitalkamera im Lesesaal!“ (S. 58–61). In Deutschland und auch in Österreich wird in den größeren Archiven (und auch in den Handschriftenabteilungen von Bibliotheken) das Selbstabfotografieren strikt verboten. Reproduktionen dürfen meist nur von archiveigenen Reproduktionswerkstätten oder von externen Dienstleistern erstellt werden. Hausmann verweist auf rechtliche (allenfalls zu wahrende Urheberrechte), vor allem aber auch sachliche Gründe. So würde der Bestandsschutz besser gewährleistet und die Organisation der Benützung vereinfacht werden. Apodiktisch wird festgestellt: „Selbstanfertigung von Reproduktionen im Lesesaal beeinträchtigt andere Archivbenutzer.“ Zuletzt wird auch noch die Kostenfrage herangezogen. Kulturinstitutionen würden immer mehr dazu gedrängt werden, ihre Einnahmenseite zu verbessern. Selbstfotografieren würde die Einnahmen verringern und zu einer mangelnden Auslastung von Fotowerkstätten/Dienstleistern führen. In der Frage, ob rein zweidimensionale Reproduktionsfotografie Urheberrechte des Fotografen entstehen lasse, neigt Hausmann eher der Auffassung zu, „dass auch Archivalienreproduktionen urheberrechtlich geschützte Lichtbilder sein können“. Inwieweit dies allerdings das Verbot stützen sollte, bleibt unbeantwortet. Hermann Wichers (Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt) steht in seinem Beitrag „Selbstanfertigung von Reproduktionen. Der Einsatz von Digitalkameras im Lesesaal des Staatsarchivs des Kantons Basel-Stadt“ diesem Ansatz vollkommen diametral gegenüber (S. 62–66). Er konstatiert einen starken Wandel, der sich nicht zuletzt durch die rasante technische Entwicklung im Bereich der Selbstfotografie (Fotografieren durch Smartphones, Digitalkameras) ergeben hätte. Im Staatsarchiv Basel-Stadt ist die Nutzung von eigenen Kameras im Lesesaal jedenfalls zugelassen. Die Benutzer haben darauf sehr positiv reagiert und nutzen diese Erlaubnis. Die erstellten Fotos dürfen völlig rechtskonform im Eigengebrauch („Privatkopie“) genutzt werden. Eine Veröffentlichung der Bilder ist allerdings nur mit Zustimmung des Archivs erlaubt. Insgesamt ergibt sich eine Win-win-Situation: Sowohl Archive als auch Nutzer profitieren. Originale werden geschont, weil die Nutzer diese viel kürzer benötigen und sie insgesamt nicht mehr so oft ausgehoben und vorgelegt werden müssen. Damit kann ein Archivbesucher in kürzerer Zeit mehr Archivmaterial sichten, was besonders für auswärtige Nutzer und Berufstätige eine große Erleichterung darstellt. Kürzere Verweildauer im Archiv bedeutet zugleich, dass mehr Personen das Archiv nutzen können. Auch entfällt die lästige Zeitspanne, bis überlastete archivische Kopierwerkstätten endlich die Kopieraufträge abgearbeitet haben. Dass dies auch eine deutliche Kostenersparnis des Nutzers bedeutet, liegt auf der Hand. Von den bei Hausmann ausgebreiteten Gegenargumenten bleibt eigentlich nichts übrig. Wichers hat vollkommen recht, wenn er abschließend festhält: „Die heutigen und zukünftigen technischen Entwicklungen und die Veränderungen im Arbeitsverhalten werden dies in der einen oder anderen Form unumgänglich machen. Weshalb sollte man diesen Prozess nicht durch kontrollierte Selbstfotografie zu steuern versuchen?“ Aus juristischer Sicht steht dem

nichts entgegen. Datenschutz- und urheberrechtliche Bedenken sind bei analogen Papierkopien wie bei digitalen Reproduktionen identisch und können durch die Benützungsordnungen leicht ausgeräumt werden. Letztendlich ist es allein eine organisatorische Frage, die entschieden werden muss.

Josef Pauser